

Landgericht München I

Az.: 21 S 9214/11

161 C 23184/10, AG München



IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
gegen

[REDACTED]
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 21. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] die Richterin am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.02.2012 am 14.03.2012 folgendes

Endurteil:

- I. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts München vom 30.03.2011, Az. 161 C 23184/10, wird zurückgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten der Berufung.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Gründe:

I.

Hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen wird auf das angefochtene Urteil des Amtsgerichts München vom 30.03.2011, Az. 161 C 23184/10 (Bl. 87/96 d. A.), Bezug genommen.

Die Klägerin greift dieses Urteil insoweit an, als das Amtsgericht den Klageantrag zu 1) abgewiesen und der Widerklage stattgegeben hat.

In der Berufungsinstanz macht die Klägerin geltend, der Tatbestand des Ersturteils sei fehlerhaft. Die Einschätzung des Amtsgerichts, dass die Tochter der Klägerin zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung anwesend gewesen sei, entbehre jeder Grundlage. Zur Anwesenheit der Tochter habe es keinerlei Sachvortrag gegeben. Die Klägerin habe lediglich klargestellt, dass diese unabhängig vom Aufenthaltsort aus Altersgründen als Täterin nicht in Betracht komme. Die Klägerin habe unabhängig von dem in erster Instanz gestellten Tatbestandsberichtigungsantrag ein besonderes Interesse an der Richtigstellung dieser unzulässigen Schlussfolgerung des Amtsgerichts, weil der dort genannte Sachverhalt in der Tat befremdlich wäre und der Entscheidung des Amtsgerichts anzumerken sei, dass es auf dieser Basis die Glaubwürdigkeit des Vortrags der Klägerin generell in Zweifel ziehe, wofür es aber keinerlei Anlass gebe.

Das Amtsgericht habe durch die erstinstanzliche Entscheidung den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör verletzt und gegen die richterliche Hinweispflicht verstoßen. Es sei unzutreffend, dass die Klägerin nicht vorgetragen habe, von wann bis wann sie ortsabwesend gewesen sei. Auch habe das Gericht keinen Hinweis dazu erteilt, dass weiterer Sachvortrag vonnöten sei, welche Sicherungsmaßnahmen die Klägerin hinsichtlich ihres LAN-Anschlusses unternommen habe, wer die Gäste ihres Sohnes gewesen seien und ob diese den Anschluss genutzt hätten.

Die Klägerin bleibe dabei, dass es für den Ausschluss der täterschaftlichen Haftung ausreiche, dass sie vorgetragen habe, während des Zeitraums, der Gegenstand der Abmahnung der Beklagten war, zu Besuch bei auswärtigen Freunden gewesen zu sein. Die Klägerin trägt hierzu ergänzend auf Seite 4 der Berufungsbegründung (Bl. 121 d.A.) vor, dass sie mit ihrem Ehemann und ihrer Tochter [REDACTED] am Mittag des [REDACTED] zu der befreundeten Familie [REDACTED] in der [REDACTED] in [REDACTED] gefahren sei, dort den Silvester-

abend verbracht habe und nach einem Katerfrühstück am [REDACTED] gegen [REDACTED] Uhr in ihr Haus zurückgekehrt sei. Der passwortgesicherte Computer der Klägerin sei während dieser Zeit nicht eingeschaltet gewesen, die Klägerin und ihr Ehemann hätten sich definitiv noch niemals an einer Tauschbörse beteiligt und hätten mit den streitgegenständlichen Rechtsverletzungen nichts zu tun. Wer die Rechtsverletzung begangen habe, lasse sich für sie nicht aufklären. Ihr Sohn [REDACTED] verweise auf einen der drei Übernachtungsgäste.

Die Klägerin behauptet weiter, die Beklagte rechne mit ihren anwaltlichen Vertretern nicht nach RVG ab. Entgegen der Auffassung des Erstgerichts handle es sich hierbei nicht um eine ins Blaue hinein aufgestellte Behauptung. Bei der Vielzahl sogenannter Filesharing-Fälle sei es schon nach der einschlägigen Presseberichterstattung naheliegend, dass nicht in jedem einzelnen Fall Honorare nach dem RVG abgerechnet werden würden, sondern Vereinbarungen nach Stundensätzen, Pauschalen oder Abreden über die Teilung eingespielter Mahn- und Schadensersatzbeträge geschlossen würden. Die Klägerin könne zu den Einzelheiten einer solchen Vergütungsvereinbarung zwischen der Beklagten und ihrem Prozessbevollmächtigten nicht vortragen. Deswegen hätte das Amtsgericht eine sekundäre Darlegungslast annehmen müssen und es sei Aufgabe der Beklagten, für den konkret zu entscheidenden Einzelfall darzulegen, dass sie von ihren Prozessbevollmächtigten für die Kosten des Abmahnschreibens tatsächlich in der geltend gemachten Höhe in Anspruch genommen werde.

In rechtlicher Hinsicht sei zu beachten, dass der Klägerin entgegen der Auffassung des Amtsgerichts ein Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Schadensersatzes in Höhe von € 350,- aus ungerechtfertigter Bereicherung zustehe. Die Zahlung sei ohne Rechtsgrund erfolgt, da die Beklagte keinen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Klägerin gehabt habe. Die Klägerin hafte nicht als Täterin, sondern lediglich als Störerin. Die Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers habe die Klägerin bereits dadurch entkräftet, dass sie die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs aufgezeigt habe, weil weitere Personen Zugriff auf den Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt gehabt hätten.

Entgegen der Auffassung des Erstgerichts sei § 814 BGB vorliegend nicht anwendbar, da die Klägerin in ihrem Schreiben vom 23.04.2010 von vornherein erklärt habe, dass sie der Meinung sei, keinen Schadensersatz zu schulden. Der Ausschluss des Rückforderungsrechts nach § 814 BGB setze indes voraus, dass der Leistende in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht positiv weiß, dass er nichts schuldet. Aus der Gesamtschau der Äußerungen der Klägerin als rechtlicher und technischer Laiin ergebe sich jedoch, dass sie die Rechtsla-

ge nicht sicher habe einschätzen können und nicht verbindlich wusste, ob die von ihr vorgebrachten Argumente einen Schadensersatzanspruch verbindlich ausschließen.

Auch gehe die Auffassung des Erstgerichts fehl, wonach sich die Klägerin widersprüchlich verhalte, wenn sie den gezahlten Schadensersatzbetrag zurückfordere. Sie habe schließlich die Leistung nur unter dem Vorbehalt erbracht, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen sei. Dieser Vorbehalt sei für die Beklagte völlig eindeutig gewesen. Es sei für diese erkennbar gewesen, dass die Klägerin trotz der Zahlung des Schadensersatzbetrages ihr Geld zurückverlangen werde, sofern die Beklagte weitere Ansprüche gegen die Klägerin geltend mache. Da dieser Vorbehalt erklärt worden sei, liege in einer Rückforderung des Schadensersatzbetrages kein Widerspruch zum vorangegangenen Verhalten.

Die Beklagte habe entgegen der Entscheidung des Erstgerichts über die Widerklage auch keinen Anspruch auf Zahlung weiterer vorgerichtlicher Anwaltskosten in Höhe von € 406,-, da diese gemäß § 97 a Abs. 2 UrhG auf € 100,- begrenzt gewesen seien. Diesen Betrag habe die Beklagte unstreitig erhalten. Die Anwendung von § 97 a Abs. 2 UrhG auf Abmahnungen in Filesharing-Fällen habe der BGH in seiner Pressemitteilung 101/2010 vom 12.05.2010 in der Sache ‚Sommer unseres Lebens‘ (Anlage K7) bejaht. Der Gesetzgeber verfolge mit dieser Regelung den Zweck, abgemahnte Privatpersonen bei einer erstmaligen Urheberrechtsverletzung davor zu schützen, überzogene Anwaltshonorare zahlen zu müssen. Dieses Schutzbedürfnis bestehe auch in Fällen des Filesharings, da dort regelmäßig nur als Störer haftende Anschlussinhaber unverhältnismäßig hart getroffen würden.

Der vorliegende Fall sei im Sinne der Norm als einfach gelagerter Fall mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung anzusehen. Die Frage, ob es sich um eine unerhebliche Rechtsverletzung handle, könne nicht allein mit den systemimmanenten Gründen beantwortet werden, dass es sich beim Filesharing um eine unkontrollierbare Vervielfältigung mit grenzüberschreitender Wirkung handle. Schließlich sei auch in den Erläuterungen des Bundesjustizministerium (Anlage K8) zur Abmahnkostendeckelung beispielhaft vom Filesharing einer 16-jährigen Schülerin über eine Internettauschbörse die Rede, so dass es als ausdrückliche Absicht des Gesetzgebers erkennbar gewesen sei, auch solche Sachverhalte der Kostendeckelung zu unterstellen. Bei dem hier vorliegenden Angebot eines einzelnen Musikalbums über eine Dauer von zehn Stunden könne nicht von einer schwerwiegenden Rechtsverletzung die Rede sein, zumal das Bedürfnis vor der Zahlung unverhältnismäßig hoher Anwaltskosten geschützt zu werden, auch im vorliegenden Fall bestehe. Die Verletzung sei nämlich qualitativ und quantitativ geringfügig und die Klägerin habe sich zum ersten Mal mit einer Abmahnung und dem Vorwurf einer Urheberrechtsverletzung konfrontiert gesehen.

Da es sich bei der Frage der Abmahnkostendeckelung um eine hochstreitige Materie handelt, die in vielen tausend Fällen in Deutschland gerichtsanhängig sei, müsse der BGH hierüber so schnell wie möglich eine Grundsatzentscheidung treffen. Da der Rechtsstreit grundlegende Bedeutung habe, sei die Revision zum Bundesgerichtshof zuzulassen.

II.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt. In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg. Das Amtsgericht hat in dem angefochtenen Urteil vom 30.03.2011 die Klage auf Rückzahlung von geleistetem Schadensersatz in Höhe von € 350,-- nebst Zinsen zu Recht abgewiesen und die Klägerin auf die Widerklage hin zu Recht verurteilt, an die Beklagte weitere vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von € 406,-- nebst Zinsen zu zahlen.

1. Zutreffenderweise hat das Amtsgericht einen Anspruch der Klägerin auf Rückzahlung des geleisteten Schadensersatzes von € 350,-- aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB verneint. Dabei kann dahinstehen, ob ein solcher Anspruch wegen § 814 BGB ausgeschlossen oder das Verhalten der Klägerin widersprüchlich und damit treuwidrig im Sinne von § 242 BGB war, da ein Rückzahlungsanspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung bereits deswegen ausscheidet, weil die Klägerin vorliegend mit Rechtsgrund geleistet hat.

Die Leistung erfolgte mit Rechtsgrund, weil der Beklagten gegen die Klägerin, die vorliegend als Täterin, nicht nur als Störerin haftet, ein Schadensersatzanspruch aus § 97 Abs. 2 Satz 1, 3 UrhG in Höhe der geltend gemachten Lizenzgebühren von € 350,-- zustand.

Grundsätzlich spricht nach der Entscheidung des BGH vom 12.05.2010, NJW 2010, 2061 - *Sommer unseres Lebens*, im Falle der öffentlichen Zugänglichmachung eines urheberrechtlichen geschützten Werkes eine tatsächliche Vermutung dafür, dass die Person, der als Anschlussinhaber eine bestimmte IP-Adresse zugeordnet werden kann, auch für die Rechtsverletzung verantwortlich ist. Hieraus ergibt sich eine sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers, der geltend macht, eine andere Person habe die Rechtsverletzung begangen.

Dieser sekundären Darlegungslast ist die Klägerin nicht in ausreichendem Maße nachgekommen, da sie lediglich spekulativ darauf verweist, ihr Sohn [REDACTED] oder dessen Übernachtungsgäste müssten für die streitgegenständliche Verletzung verantwortlich sein, gleichzeitig aber in der Berufungsbegründung selbst einen Zeitraum ihrer eigenen Anwesenheit im Haus am [REDACTED] bis zur Mittagszeit angibt (Bl. 121 d. A.), der es weder ausschließt, noch nach der Lebenserfahrung hinreichend unwahrscheinlich erscheinen lässt, dass die Verletzung im Zeitraum vom [REDACTED] Uhr, bis [REDACTED], [REDACTED] Uhr, auch von ihr selbst als Täterin begangen worden sein kann. Anders als in dem vom BGH entschiedenen Fall, in dem der Anschlussinhaber unstreitig urlaubsabwesend war, ist aufgrund des im Rahmen der sekundären Darlegungslast von der Klägerin behaupteten Geschehensablaufs nach der Lebenserfahrung nicht ausreichend unwahrscheinlich oder gar auszuschließen, dass sie selbst als Täterin zum Anfangszeitpunkt der Verletzung um [REDACTED] Uhr einen Upload des streitgegenständlichen Werkes angestoßen haben kann und dieser bis über die Mittagszeit hinaus, d.h. bis [REDACTED] Uhr, angedauert hat. Auf die Frage, wann ihre Tochter [REDACTED] im Haus anwesend war, zu welchen Tathandlungen diese altersgemäß in der Lage war, was ihr Sohn [REDACTED] zu dieser Zeit getan hat und auf welche Übernachtungsgäste er verweist, kommt es infolgedessen nicht an.

2. Das Erstgericht hat auch zu Recht den mit der Widerklage geltend gemachten Anspruch auf Zahlung weiterer Anwaltskosten für die vorgerichtliche Abmahnung aus § 97 a Abs. 1 UrhG in Höhe von € 406,- bejaht, da der Ersatz der vorgerichtlichen Anwaltskosten nicht nach § 97 a Abs. 2 BGB auf die von der Klägerin gezahlten € 100,- begrenzt war.

Im konkreten Fall braucht nicht entschieden zu werden, ob die gesetzliche Deckelung von Anwaltshonorar für die erstmalige Abmahnung nach § 97 a Abs. 2 UrhG generell bei Filesharing-Fällen ausgeschlossen ist, da jedenfalls in konkreten Fall nicht von einer nur unerheblichen Rechtsverletzung im Sinne dieser Vorschrift ausgegangen werden kann. Tathandlung beim Filesharing ist neben einer möglichen Vervielfältigung jedenfalls auch das öffentliche Zugänglichmachen im Sinne von § 19 a UrhG, wobei es nicht darauf ankommt, ob Dritte auch tatsächlich einen Download des öffentlich zugänglich gemachten Werkes vornehmen. Diese Tathandlung im Sinne des § 19 a UrhG betraf vorliegend ein gesamtes Musikalbum mit einer Mehrzahl von Einzeltiteln und dauerte über einen Zeitraum von mehr als zehn Stunden, nämlich am [REDACTED] von [REDACTED] Uhr bis [REDACTED] Uhr, an. Dabei kann im Sinne von § 97 a Abs. 2 UrhG im konkreten Fall nicht von einer unerheblichen Rechtsverlet-

zung ausgegangen werden, da für den Zeitraum von fast einem halben Tag einer unbegrenzten Vielzahl von potentiellen Downloadern eine Mehrzahl urheberrechtlich geschützter Werke zur Verfügung gestellt worden war. Jedenfalls in quantitativer Hinsicht kann somit nicht von einer Rechtsverletzung unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit ausgegangen werden, wie sie § 97 a Abs. 2 UrhG fordert.

3. Zutreffenderweise ist das Amtsgericht auch der Behauptung nicht nachgegangen, die Beklagte habe mit ihren Prozessbevollmächtigten eine vom RVG abweichende Vergütungsvereinbarung getroffen. Für diesen ihr günstigen Ausnahmetatbestand trägt die Klägerin nach allgemeinen Regeln die Beweislast, wobei ihr Erleichterungen nach den Regeln über die sekundäre Darlegungslast zuzubilligen sein mögen. Allerdings hat die Klägerin die entsprechende Behauptung zwar erstinstanzlich im Schriftsatz vom 22.02.2011 (Bl. 62 d.A.) aufgestellt, Beweis aber erstmals auf Seite 6 der Berufungsbegründung vom 20.06.2011 (Bl. 123 d.A.) sowie ergänzend auf Seite 6 des Schriftsatzes vom 08.12.2011 (Bl. 200 d.A.) angeboten. Nach § 531 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 ZPO ist die Klägerin daher mit diesem Angriffsmittel ausgeschlossen, da weder vorgetragen, noch ersichtlich ist, warum dessen fehlende Geltendmachung in erster Instanz nicht auf Nachlässigkeit beruhen soll, und ein Fall des § 531 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 ZPO nicht vorliegt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO hat, zumal es auf die Frage der generellen Anwendbarkeit von § 97 a Abs. 2 UrhG nicht ankommt. Es handelt sich vorliegend um eine Einzelfallentscheidung, da aufgrund der quantitativ erheblichen Rechtsverletzung auch bei einer unterstellten Anwendbarkeit des § 97 a Abs. 2 UrhG auf Filesharing-Netzwerke eine Deckelung des Gebührenersatzes tatbestandlich ausscheidet.



Richterin
am Landgericht



Richterin
am Landgericht



Richter
am Landgericht